

Anerkennungsverfahren für ausländische Lehramtsabschlüsse in Niedersachsen: Ziele, Hürden und Lösungsansätze

International Office, Universität Vechta

Stand 17.10.2023

1. Ausgangslage

1.1. Anerkennung von ausländischen Lehramtsqualifikationen in Niedersachsen

Da der Beruf der Lehrer*in zu den reglementierten Berufen zählt, müssen Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsqualifikation ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, um in Deutschland in den Beruf (an staatlichen Schulen) zurückzukehren. Mit Blick auf dieses Anerkennungsverfahren hält das BMBF fest: „Bei Lehrerinnen und Lehrern wurden zwar nur 17 Prozent der Verfahren im Jahr 2018 negativ beschieden, gleichzeitig führten aber nur etwa 11 Prozent zur vollen Gleichwertigkeit, während in 68 Prozent der Fälle eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt wurde“¹.

Grundsätzlich ist in Niedersachsen eine Struktur zur Nachqualifizierung bereits angelegt: Lehrkräfte mit ausländischer (akademischer) Lehramtsqualifikation, die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (bzw. bis vor Kurzem beim Kultusministerium) einen Antrag auf Anerkennung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung² stellen und denen eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt wird, sind – sofern die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind – berechtigt, einen Anpassungslehrgang aufzunehmen. Dieser beginnt in der Regel mit einem universitären Teil an einer niedersächsischen lehrerbildenden Universität. In diesem Rahmen werden Kompetenzen erworben, die im Vergleich zu einem deutschen Lehramtsabschluss fehlen (z. B. das zweite Unterrichtsfach). Sofern der Anerkennungsbescheid dies fordert, schließt sich eine schulpraktische Ausbildung an, die analog zum Vorbereitungsdienst erfolgt³, bevor die volle Anerkennung bescheinigt wird.

Zu konstatieren ist jedoch, dass diese Möglichkeit der Anpassungsqualifizierung häufig nicht bekannt ist oder nicht genutzt wird. Zugleich ist der Anpassungslehrgang mit diversen Hindernissen behaftet; im Resultat schätzt die GEW, dass bundesweit nur 9% der Lehrkräfte, die einen Antrag auf Anerkennung stellen, diese Anerkennung schlussendlich auch über den Weg einer erfolgreich abgeschlossenen Anpassungsmaßnahme erreichen.⁴ Entsprechend gering ist der Anteil der Lehrkräfte

¹ BMBF: Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019.

https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a33_bericht_zum_anererkennungsgesetz_2019_final_bmbf_bf.pdf (Stand 28.09.2023), S. 54.

² Lehrkräfte aus einem EU-Mitgliedstaat sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island (EWR) oder der Schweiz können eine „Anerkennung“ nach der Richtlinie 2005/36/EG beantragen. Lehrkräfte aus Drittländern beantragen eine „Feststellung der Gleichwertigkeit“ nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - NBQFG) vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 591). Das formale Verfahren und die Anpassungsmaßnahme unterscheiden sich trotz der unterschiedlichen Benennungen nicht. Im Folgenden wird daher zur Vereinfachung stets von „Anerkennung“ gesprochen.

³ Abweichend vom Vorbereitungsdienst endet die schulpraktische Ausbildung nicht mit einer Abschlussprüfung (Staatsexamen), sondern mit einem Gutachten über den Erfolg der Maßnahme.

⁴ GEW: Verschenkte Chancen?! Die Anerkennungs- und Beschäftigungspraxis von migrierten Lehrkräften in den Bundesländern. <https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Themen/Migration/202108-Migrierte-Lehrkraefte-2021-A4-web.pdf> (Stand 28.09.2023), S. 65f.

mit Migrationserfahrung in der Lehrerschaft: Laut Schätzung der GEW liegt die Quote der Lehrkräfte im Schuldienst mit erfolgreich durchlaufenem Anerkennungsverfahren bei gerade einmal 0,3%.⁵

Dem steht eine hohe Zahl an Lehrkräften mit ausländischem Lehramtsabschluss in Deutschland gegenüber: 2018 war der Lehrerberuf unter den drei am meisten nachgefragten Referenzberufen bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“,⁶ und von „2016 bis 2018 [nahmen] insgesamt fast 12.000 Personen eine Anerkennungsberatung bei IQ zum Referenzberuf Lehrerin und Lehrer in Anspruch“⁷. Damit wurden in der IQ-Anerkennungsberatung im Jahr 2018 Lehrer*innen am häufigsten unter allen Berufsgruppen beraten.⁸

1.2. Zielsetzung und Potentiale

Die Anerkennung der ausländischen Qualifikation stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu Integration und Chancengerechtigkeit dar; sie ermöglicht den Lehrkräften einen Berufszugang und eine Beschäftigung, die ihrem hohen Bildungsstand entspricht. Demgegenüber verschlechtern sich „mit einer Nicht-Anerkennung dieser Qualifikation [...] die individuellen Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt, zur Erzielung eines angemessenen Einkommens, zur professionellen Verwirklichung und Weiterentwicklung sowie auf gesellschaftliche Teilhabe erheblich.“⁹

Der Förderung von Lehrkräften mit ausländischem Lehramtsabschluss auf dem Weg zurück in den Lehrerberuf kommt dabei eine Bedeutung bezüglich der Integration und Chancengerechtigkeit nicht nur der Lehrkräfte selbst, sondern auch der Schüler*innen zu. „Die Schulen können von der Beschäftigung von migrierten Lehrkräften über die reine Abdeckung von Unterricht hinaus profitieren. So leisten diese einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen bzw. migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Schule [...]. Sie können vielfältige Brücken bauen und Vorbilder sein“¹⁰ sowie die Repräsentation der diversen Gesellschaft im Lehrer*innenzimmer stärken.

Schließlich hat das Angebot eines Anerkennungsverfahrens das Potential, dem akuten Fachkräftemangel entgegenzuwirken: In Niedersachsen und ganz Deutschland ist ein Mangel an qualifizierten Lehrkräften festzustellen und weitreichend, u. a. durch das niedersächsische Kultusministerium und die GEW, dokumentiert.¹¹

2. Hürden auf dem Weg zur Anerkennung

Anhand der Diskrepanz zwischen der hohen Zahl an ausländischen Lehrkräften mit Interesse an einer Anerkennung und der geringen Anzahl an Lehrkräften mit erfolgreich durchlaufenem

⁵ GEW, Verschenkte Chancen, S. 13.

⁶ BMBF, S. 22.

⁷ Ebd., S. 66.

⁸ Ebd., S. 22.

⁹ GEW, Verschenkte Chancen, S. 7.

¹⁰ Ebd. Auch das niedersächsische Kultusministerium bekennt sich zu dem Ziel, mehr Menschen mit Migrationsgeschichte für das Lehramt zu gewinnen (vgl. beispielsweise die Einleitung der Kultusministerin Julia Willie Hamburg im Flyer des Migranetzes auf https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/lehrkraefte_und_nichtlehrendes_personal/netzwerk_niedersaechsischer_lehrkraefte_mit_migrationsgeschichte/netzwerk-niedersaechsischer-lehrkraefte-mit-migrationsgeschichte-163856.html (Stand 28.09.2023)).

¹¹ <https://www.gew.de/lehrkraeftemangel> (Stand 28.09.2023); <https://lehrer-werden-in-niedersachsen.de/chancen/> (Stand 28.09.2023).

Anerkennungsverfahren wird evident, mit welcher erheblichen Herausforderungen und teilweise bisher für viele Lehrkräfte unüberwindbaren Hürden dieses Anerkennungsverfahrens behaftet ist. Im Folgenden soll daher auf zentrale Problemlagen und potentielle Lösungsoptionen eingegangen werden.

2.1. Zwei-Fach-Anerkennung

2.1.1. Problemlage

Die Mehrzahl der Lehrkräfte mit ausländischem Lehramtsabschluss bringt einen Abschluss in einem Unterrichtsfach – und nicht, wie Absolvent*innen eines deutschen bzw. niedersächsischen Lehramtsstudiums, in zwei Unterrichtsfächern – mit. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen diese Lehrkräfte ein zweites Unterrichtsfach nachstudieren, wenn sie das Ziel verfolgen, wieder als Lehrkraft an staatlichen Schulen zu arbeiten. In der Praxis kommt dies für eine Vielzahl der betroffenen Lehrkräfte jedoch nicht infrage, beispielsweise aufgrund des mit dem Nachstudium verbundenen zeitlichen Aufwands, dem der Wunsch – oftmals insbesondere von Lehrkräften mit langer Berufserfahrung und entsprechend höherem Lebensalter und/oder mit Familienverantwortung – entgegensteht, schnellstmöglich zu arbeiten und den Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten.

Zwar haben in der Vergangenheit Merkblätter zur Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst auf die Möglichkeit der Einstellung von ausländischen Lehrkräften mit Ein-Fach-Anerkennung hingewiesen¹², doch existiert in Niedersachsen paradoxerweise real keine Möglichkeit, diese Anerkennung zu beantragen bzw. zu erlangen.

Zugleich ist zwar ein Einstieg in den Schuldienst mit akademischem Abschluss in nur einem Unterrichtsfach im Rahmen des direkten Quereinstiegs potentiell möglich. Diese Option steht den meisten ausländischen Lehrkräften jedoch – trotz ihres Lehramtsabschlusses und häufig mehrjähriger Berufserfahrung – nicht offen, da ihr Lehramtsabschluss nicht auf dem (für eine potentiell unbefristete Anstellung als Quereinsteiger*in geforderten) Masterniveau angesiedelt ist.

2.1.2. Lösungsoptionen

Die Option einer Ein-Fach-Anerkennung wurde Mitte 2022 im vom damaligen Kultusminister veröffentlichten „Lehrkräfte-Gewinnungspaket“¹³ in Aussicht gestellt, das Kultusministerium arbeitet

¹² Vgl. das Merkblatt von Oktober 2019: "Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung aus EU-Mitgliedstaaten (einschl. EWR und Schweiz), die über eine Anerkennung / Gleichstellung ihrer Lehrerausbildung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland verfügen oder die sich derzeit im Anpassungslehrgang befinden, übernehmen die im Bescheid zuerkannte Lehrbefähigung und werden gleichrangig für die ihnen in dem Bescheid zuerkannte Lehrbefähigung im Bewerbungsverfahren zugeordnet. Die Vorlage des Bescheides zur Gleichstellung oder der Teilnahme am Anpassungslehrgang ist zwingend erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber aus dem EU-Ausland, die mit der Anerkennung die Befähigung / Berechtigung erworben haben, auch in Niedersachsen Unterricht in einem Fach zu erteilen, übernehmen die im Bescheid zugeordnete erkannte Unterrichtsbefähigung für ein Fach und werden nachrangig zugeordnet. Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung aus nicht EU-Ländern, die einen Bescheid zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Lehrbefähigung in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) vorlegen können oder die sich derzeit im Anpassungslehrgang befinden."

¹³ Niedersächsisches Kultusministerium: Lehrkräfte-Gewinnungspaket.

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/185274/Lehrkraefte-Gewinnungspaket.pdf> (Stand 17.08.2023), S. 3.

nach eigener Auskunft an einer Umsetzung (die allerdings lediglich Personen mit Berufserfahrung aus dem Ausland offenstehen soll). Implementiert ist die Option bisher jedoch nicht.

Neben der bestehenden Option der Zwei-Fach-Anerkennung sollte daher eine Option zur Ein-Fach-Anerkennung (beispielsweise in Anlehnung an das Bremer Modell¹⁴) eingeführt werden, die das Studium nachzuholender Inhalte aus dem Erstfach und den Bildungswissenschaften sowie bei Bedarf eine verkürzte schulpraktische Ausbildung im Erstfach umfasst.

Idealerweise sollte es zudem für Lehrkräfte, die mit Ein-Fach-Anerkennung eingestellt werden, bei entsprechendem Interesse die Möglichkeit geben, das Zweitfach berufsbegleitend nachzuholen, um Karriere- und Verdienstmöglichkeiten zu verbessern. Dieses Nachstudium könnte analog zu bzw. gemeinsam mit Quereinsteiger*innen mit einem Fach erfolgen, für die das „Lehrkräfte-Gewinnungspaket“ die Implementierung einer entsprechenden Option in Aussicht stellt: „Personen mit Masterabschluss, aber nur einem anerkannten Fach, werden in den Schuldienst eingestellt und erhalten zudem die Möglichkeit, sich berufsbegleitend für ein zweites Fach zu qualifizieren, um damit ihre schulfachliche Qualität zu steigern und ihre Einsatzmöglichkeiten im Unterricht zu verbreitern. Dies wird unter Erhalt der vollen Bezüge und einer entsprechenden unterrichtlichen Entlastung erfolgen.“¹⁵

Auch die Anerkennung des „herkunftssprachlichen Unterrichts“¹⁶ als Zweitfach für eine Zwei-Fach-Anerkennung wäre eine Option, um den Zugang von Lehrkräften mit internationaler Lehramtsqualifikation zum deutschen Schulwesen zu erleichtern.

2.2. Finanzierung des Lebensunterhalts

2.2.1. Problemlage

Lehrkräfte im universitären Teil des Anpassungslehrgangs sehen sich häufig mit einer fehlenden Finanzierung des Lebensunterhalts konfrontiert. BAföG wird nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur für eine festgelegte „Regelstudienzeit“ gewährt. Diese Regelstudienzeit ist für die Lehrkräfte häufig aufgrund der anfänglichen Unvertrautheit mit dem deutschen Wissenschaftssystem und/oder aufgrund paralleler Verpflichtungen (z. B. Familienverantwortung) nicht realistisch. Mitunter wird der BAföG-Antrag zudem vollständig abgelehnt. Zudem ist grundsätzlich fraglich, ob BAföG der Lebenssituation der Lehrkräfte (u. a. häufig mit deutlich höherem Lebensalter als klassische Studierende und/oder mit Familienverantwortung) gerecht werden kann.

¹⁴ Vgl. <https://www.bildung.bremen.de/anererkennung-von-im-ausland-erworbenen-berufsabschl-ssen-als-lehrer-in-377301> (Stand 17.08.2023).

¹⁵ Niedersächsisches Kultusministerium, Lehrkräfte-Gewinnungspaket, S. 2.

¹⁶ Derzeit ist Voraussetzung für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst als Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht an Grundschulen eine abgeschlossene Lehramtsausbildung in Deutschland oder im Herkunftsland sowie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1. Gleiches gilt für die Herkunftssprache. Für einen Einsatz im Sekundarbereich I ist eine Lehrbefähigung für moderne Fremdsprachen in Deutschland oder im Herkunftsland erforderlich (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/sib/mehrsprachigkeit-interkulturalitaet/herkunftssprachliche-lehrkraefte> (Stand 25.09.2023)). Obgleich viele Lehrkräfte mit ausländischem Lehramtsabschluss diese Voraussetzungen erfüllen, ist eine Tätigkeit als Lehrkraft einzig für den herkunftssprachlichen Unterricht für die meisten von ihnen keine Option; hier spielt neben dem Wunsch, wieder als Lehrkraft im studierten Unterrichtsfach zu arbeiten, insbesondere die geringe Anzahl an (freien) Stellen für den herkunftssprachlichen Unterricht eine Rolle.

Zugleich entfallen in der Regel ggf. vor Antritt des Anpassungslehrgangs bezogene Sozialleistungen aufgrund des Ausschlussstatbestands im SGB, der einen Bezug von Sozialleistungen während eines Studiums ausschließt. Weder Jobcenter noch Agentur für Arbeit erkennen die Teilnahme am universitären Teil als förderfähige Maßnahme an, da die Maßnahme nicht entsprechend zertifiziert ist. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des universitären Teils Studieninhalte aus akkreditierten Lehramtsstudiengängen an staatlichen Hochschulen studiert werden, die von einer staatlichen Stelle (Kultusministerium bzw. Regionales Landesamt für Schule und Bildung) als zwingend zu erbringende Leistungen für eine Rückkehr in den eigenen Beruf festgelegt wurden, nur schwer nachvollziehbar.

Dem gegenüber erfolgt im schulpraktischen Ausbildungsteil eine Vergütung analog zur Vergütung im Vorbereitungsdienst.

2.2.2. Lösungsoptionen

Die unsichere bzw. fehlende Grundfinanzierung des Lebensunterhalts stellt für ausländische Lehrkräfte ein nicht selten unüberwindbares Hindernis auf dem Weg zurück in den Beruf dar. Es sollte daher geprüft werden, wie eine Grundfinanzierung der Lehrkräfte während der Teilnahme am universitären Teil des Anpassungslehrgangs gesichert werden kann, beispielsweise durch eine Vergütung auch während dieser universitären Phase der Anpassungsqualifizierung und/oder die Einrichtung eines Stipendienprogramms. Bei der Konzeption einer solchen Grundfinanzierung müssten die Bedingungen für die Finanzierung (beispielsweise eine Förderhöchstdauer) – auch in Relation zu der finanziellen Förderung regulärer Lehramtsstudierender – definiert werden.

Für einen Teil der Lehrkräfte wäre es alternativ hilfreich, wenn eine Vereinbarung zwischen Kultusministerium und Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit getroffen würde, die auf eine fortgesetzte Unterstützung von Lehrkräften im universitären Teil des Anpassungslehrgangs durch Sozialleistungen bzw. auf die Anerkennung dieser Maßnahme als förderfähig abzielt. Da dies die Lehrer*innen jedoch (weiter) abhängig von Sozialleistungen machen würde, wären eine Vergütung und/oder Stipendien zu bevorzugen.

Auch die unter 2.1.2. skizzierte wünschenswerte Option einer Einstellung als Ein-Fach-Lehrkraft mit anschließender berufsbegleitender Qualifizierung im Zweifach (unter Erhalt der vollen Bezüge und einer entsprechenden unterrichtlichen Entlastung) könnte ein Lösungsansatz für einen Teil der Lehrkräfte sein, da hierdurch der (unvergütete) universitäre Teil des Anpassungslehrgang oftmals deutlich verkürzt würde. Einen begrüßenswerten Schritt weiter ginge ein Modell, nach dem der gesamte Anpassungslehrgang (d. h. auch das Studium fehlender Studieninhalte aus dem Erstfach und den Bildungswissenschaften) auf Wunsch berufsbegleitend absolviert werden könnte. Ein solches Modell fordert auch die GEW: „Spracherwerb und gegebenenfalls erforderliche Weiterqualifizierung dieser Lehrkräfte soll berufsbegleitend laufen und durch ausreichende Stundenermäßigung abgesichert werden.“¹⁷ Dies würde die Problematik der Finanzierung lösen, zu einer frühzeitigen Integration der Lehrkräfte in die Schulen beitragen und zugleich dem Streben vieler Lehrkräfte nach einer raschen Rückkehr in die Berufspraxis entsprechen. Dieser frühe Einstieg in die Schulpraxis müsste durch eine entsprechende Begleitung (beispielsweise durch Mentor*innen) flankiert werden.

¹⁷ GEW: #mehr Lehrkräfte! 15-Punkte-Programm gegen den Lehrermangel. <https://www.gew.de/15-punkte-gegen-lehrkraeftemangel> (Stand 28.09.2023), S. 3.

2.3. Ressourcen an den Universitäten

2.3.1. Problemlage

An vielen niedersächsischen Universitäten fehlen die Strukturen und Unterstützungsangebote für den Anpassungslehrgang oder sind – wie das „Back to School“-Programm der Universität Vechta¹⁸ – lediglich über Projekte drittmittelfinanziert. Dabei zeigen die Erfahrungen an der Universität Vechta, wie essentiell ein – auf einer vorhandenen Struktur zur Organisation des Anpassungslehrgangs¹⁹ aufbauendes – ergänzendes Unterstützungsangebot ist: Während vor der Etablierung des „Back to School“-Programms im Wintersemester 2017/18 keine Studierenden im Anpassungslehrgang der Universität Vechta erfasst waren, stieg diese Zahl in den darauffolgenden Semestern auf 19 im Wintersemester 2020/21.

Zugleich finden Studierende im Anpassungslehrgang nicht ausreichend in den Parametern des Landes zu den Studierendenzahlen und den darauf basierend zur Verfügung gestellten Finanzmitteln Berücksichtigung. Universitäten, die den Anpassungslehrgang anbieten, erfahren für den damit verbundenen Aufwand daher keine entsprechende Anerkennung bzw. Vergütung.

2.3.2. Lösungsoptionen

Notwendig sind die Etablierung von entsprechenden Strukturen für den universitären Teil des Anpassungslehrgang an allen lehrerbildenden Universitäten, eine individuelle Unterstützung und ein Begleitangebot (z. B. Mentoring-Programme, Sprachförderung). Eine entsprechende finanzielle Ausstattung der lehrerbildenden Universitäten, um derartige Angebote fest verankern zu können, wären ebenso wünschenswert wie die positive Anrechnung der Studierenden im Anpassungslehrgang auf die Parameter des Landes, die Einfluss auf die Finanzmittel der Universitäten haben. Konkret sollten die Studierenden bei den Zahlen zu den Studienanfänger*innen, den Bildungsausländer*innen und den Absolvent*innen und bei der Ausschöpfung der Studienplätze der Studiengänge, aus denen Lehrveranstaltungen belegt werden, berücksichtigt²⁰ und damit die Bemühungen der Universitäten um diese Studierendengruppe und der entsprechende Aufwand gewürdigt werden.

2.4. Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs

2.4.1. Problemlage

Studierende im universitären Teil des Anpassungslehrgangs stehen vor verschiedenen Herausforderungen im akademischen Bereich. Zum einen sind universitäre Prüfungsleistungen in einem für die Studierenden neuen akademischen System und in der Fremdsprache Deutsch zu absolvieren. Zum anderen absolvieren die Lehrkräfte im Anpassungslehrgang reguläre Module aus dem Lehramtsstudium, d. h. keine passgenauen eigenen Module, die auf ihre besonderen Bedarfe,

¹⁸ Vgl. die Projektwebseite unter www.uni-vechta.de/back-to-school.

¹⁹ An der Universität Vechta erhalten Studierende im Anpassungslehrgang einen individuellen Sonderstudienplan basierend auf dem Bescheid des Kultusministeriums bzw. des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Dieser Sonderstudienplan benennt verbindlich die Module, die im Rahmen des universitären Teils des Anpassungslehrgangs zu studieren sind, und ist daher hinsichtlich Status und Funktion mit dem Studienprogramm für grundständige Studierende vergleichbar und dient der Qualitätssicherung der Ausbildung dieser Studierendengruppe. Erstellt wird der Plan im Auftrag des Prüfungsausschusses Master of Education durch die Studiengangskoordination Master of Education in Rücksprache mit den betroffenen Fächern.

²⁰ Die sonst übliche Kontrolle der Regelstudienzeit dürfte dabei mit Blick auf diese Studierenden keine Rolle spielen; aufgrund der individuellen Studienpläne existiert eine solche mit Blick auf den universitären Teil des Anpassungslehrgangs nicht.

aber auch Kompetenzen, eingehen. Damit fehlen (beispielsweise beim Übergang in die schulpraktische Ausbildung bzw. in die Berufstätigkeit) häufig Hintergrundinformationen, die für Absolvent*innen einer deutschen Schule bzw. eines deutschen Lehramtsstudiums (das u. a. mehrere Schulpraktika umfasst) selbstverständlich sind, beispielsweise zum Schulsystem oder zu didaktischen Traditionen.²¹ Die GEW fordert daher, den Anpassungslehrgang auf diese speziellen Bedarfe hin auszurichten.²²

Auch die Erreichbarkeit der Angebote stellt mitunter eine Hürde dar: „Eine Herausforderung in allen Berufen ist die Erreichbarkeit von Anpassungsmaßnahmen auch aus ländlichen Regionen und für Personen, die voll berufstätig sind oder eine Familie versorgen müssen“²³.

2.4.2. Lösungsoptionen

Bereits im universitären Teil des Anpassungslehrgang sollten die Lehrkräfte Einblicke in die Schulpraxis erhalten. An der Universität Vechta ist es beispielsweise (in Rücksprache mit dem Kultusministerium) möglich, das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) in den Sonderstudienplan der Studierenden im Anpassungslehrgang aufzunehmen, sofern der Bescheid der betreffenden Person das Studium (weiterer) bildungswissenschaftlicher Kompetenzen vorsieht und bislang keine Unterrichtserfahrung in deutschen Schulen nachgewiesen ist.

Zudem sollten neben Unterstützungsangeboten im akademischen Bereich (siehe 2.3.2.) Modelle zur zielgruppenspezifischen Ausgestaltung der Studieninhalte erprobt werden. Mit Blick auf den universitären Teil des Anpassungslehrgangs wird hierzu derzeit an der Universität Vechta im Rahmen des Drittmittelprojekts „Jump the Hurdle! Chancengleichheit auf dem Weg in pädagogisch-soziale Handlungsfelder“²⁴ ein erster Schritt vollzogen, indem ein Modul in den Bildungswissenschaften für Studierende im Anpassungslehrgang konzipiert und (erstmalig im Sommersemester 2024) durchgeführt wird, welches an den Bedarfen und Erfahrungen der Zielgruppe ausgerichtet ist. Das geplante hybride Format antwortet dabei zugleich auf die Herausforderungen bezüglich der Erreichbarkeit von Nachqualifizierungsmaßnahmen für die Teilnehmer*innen. Derartige Angebote sollten breiter – und durch entsprechende Finanzierungen abgesichert – entwickelt und durchgeführt werden.²⁵

2.5. Alternative Berufswege und Zugangsoptionen

2..1. Problemlage

Nicht allen Lehrkräften steht das Anerkennungsverfahren offen; für Lehrkräfte beispielsweise mit einer Qualifikation unterhalb des Bachelorniveaus oder mit einem Schulfach, das in Niedersachsen nicht als reguläres Fach unterrichtet wird (z. B. viele Herkunftssprachen), stellt dieser Weg keine Option dar. Zugleich ist das Absolvieren einer vollständigen deutschen Lehramtsausbildung (mit Bachelor- und Masterstudium und Vorbereitungsdienst), das in diesen Fällen für die Rückkehr in den Beruf notwendig wäre, für diese Personengruppe in der Regel keine realistische Option. Andere Lehrkräfte entscheiden

²¹ So auch GEW, Verschenkte Chancen, S. 54.

²² GEW, Verschenkte Chancen, S. 63.

²³ BMBF, S. 66.

²⁴ Das Projekt wird im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert von der Europäischen Union.

²⁵ Im Bereich der schulpraktischen Ausbildung wären für eine stärkere Ausrichtung der Qualifizierung auf die Bedarfe und Potentiale der Zielgruppe hin die Studienseminare federführend einzubinden, da diese Phase der Nachqualifizierung von ihnen verantwortet wird.

sich aus persönlichen Gründen gegen eine Tätigkeit als reguläre Lehrkraft, sind jedoch weiter an einer Beschäftigung im schulischen Kontext interessiert. Hier fehlen adäquate Beschäftigungsoptionen.

Eine besondere Herausforderung ergibt sich zudem für Lehrkräfte mit bestimmten Bildungs- und Berufsbiographien, die – obwohl sie im Ausland ein akademisches Lehramtsstudium in einem niedersächsischen Schulfach abgeschlossen haben – vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen sind. Dies betrifft beispielsweise Lehrkräfte mit türkischem Lehramtsstudium, die in der Türkei (ausschließlich) an Privatschulen gearbeitet haben.²⁶

2.5.2. Lösungsoptionen

Für Lehrkräfte, die nicht in den Beruf als reguläre Lehrkraft zurückkehren wollen oder können, wären alternative Tätigkeitsoptionen im schulischen Kontext wünschenswert, die den Qualifikationen und oftmals langjährigen Berufserfahrungen der Lehrkräfte Rechnung tragen und eine adäquate Vergütung zur Sicherung des Lebensunterhalts bieten.

Lehrkräften mit akademischem Lehramtsstudium, die gerne in ihren Beruf zurückkehren möchten, aus formalen Gründen jedoch vom Anerkennungsverfahren ausgeschlossen sind (z. B. Lehrkräfte mit alleiniger Berufserfahrung an türkischen Privatschulen), sollten alternative Zugänge zum Lehramt in Deutschland eröffnet werden. Hier böte sich die im „Lehrkräfte-Gewinnungspaket“ in Aussicht gestellte Option²⁷ eines Quereinstiegs auf Basis eines Bachelorabschlusses mit anschließendem, berufsbegleitendem Masterstudium (als Voraussetzung für eine unbefristete Einstellung) unter Erhalt der vollen Bezüge und einer entsprechenden unterrichtlichen Entlastung an; Voraussetzung wäre unter anderem die Einrichtung eines entsprechenden, passenden Masterprogramms, da ein solches derzeit noch nicht existiert.

2.6. Sprachkenntnisse

2.6.1. Problemlage

Für eine Stellenbewerbung müssen „Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, [...] über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen“²⁸, d. h., über ein (nahezu) muttersprachliches Niveau.

²⁶ Das Anerkennungsverfahren steht ausschließlich Lehrkräften mit vollständig abgeschlossener Lehramtsqualifikation (d. h. mit akademischem Abschluss und formaler Lehrbefähigung für staatliche Schulen im Ausbildungsstaat) offen. In der Türkei verfügen lediglich Lehrkräfte, die nach ihrem Studium die staatliche KPSS-Prüfung bestanden und anschließend den einjährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich an einer staatlichen Schule abgeschlossen haben, über eine solche Lehrbefähigung für staatliche Schulen. Zugleich existiert ein sehr großer Privatschulensektor in der Türkei. In der Folge kamen und kommen (u. a. im Zuge der jüngsten Fluchtbewegung) viele qualifizierte türkische Lehrkräfte (häufig mit langjähriger Berufserfahrung) nach Deutschland, die keinen Zugang zum Anerkennungsverfahren erhalten.

²⁷ Niedersächsisches Kultusministerium: Lehrkräfte-Gewinnungspaket, S. 2.

²⁸ Niedersächsisches Kultusministerium: Bewerbungsinformationen zur Lehrkräfteeinstellung für (Wieder-) Bewerberinnen und Bewerber

(https://www.mk.niedersachsen.de/download/198809/E224_Bewerbungsinformationen.pdf.pdf (Stand 25.09.2023)), S. 3). Entsprechende Sprachkenntnisse werden auch für eine Bewerbung als Quereinsteiger*in gefordert.

Unbestreitbar sind sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehrkraft an einer deutschen Schule. Zugleich ist jedoch zu konstatieren, dass sich Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsqualifikation von dieser Anforderung entmutigen lassen, das Anerkennungsverfahren zu durchlaufen, denn der zeitliche Horizont, in dem sich dieser geforderte Spracherwerb bewegt, ist oftmals erheblich, insbesondere, wenn die Lehrkräfte nicht im Rahmen einer langfristig geplanten und vorbereiteten Migration, sondern beispielsweise als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind und daher nicht vorab bereits Deutschkenntnisse erworben haben. Hinzu kommen teilweise defizitorientierte Perspektiven aus dem (sozialen) Umfeld, aber auch von staatlichen Stellen, die den Lehrkräften suggerieren, eine Rückkehr in den Beruf als Lehrkraft sei für Lehrkräfte aus dem Ausland schon aufgrund der sprachlichen Anforderungen nicht realistisch.

Zugleich mangelt es an adäquaten, zielgruppenorientierten Sprachkursen, die das Niveau C2 zum Ziel haben;²⁹ die entsprechenden Sprachprüfungen sind zudem kostenintensiv.

2.6.2. Lösungsoptionen

Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsqualifikation, die den universitären Teil des Anpassungslehrgangs aufnehmen, müssen hierfür in der Regel³⁰ einen anerkannten Sprachnachweis für den Hochschulzugang auf dem Niveau C1 vorlegen. Bis zur Anerkennung absolvieren sie anschließend ein Studium mit den entsprechenden Prüfungsleistungen und zumeist – sofern gefordert – die schulpraktische Ausbildung. Um letztere aufnehmen zu können, wird ebenfalls ein Sprachnachweis auf dem Niveau C1 verlangt. Durch den erfolgreichen Abschluss beider Phasen demonstrieren die Lehrkräfte, dass sie über die in Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Daher sollte der erfolgreiche Abschluss des Anpassungslehrgangs als Sprachnachweis für die Bewerbung für die Einstellung in den Schuldienst anerkannt werden.

Zugleich sollte das Angebot an Sprachkursen auf dem Niveau C2 ausgebaut werden, damit Lehrkräfte ihre Sprachkenntnisse bedarfsorientiert weiter ausbauen und festigen können. Wünschenswert wäre, wenn diese – idealerweise unter Erhalt der vollen Bezüge und einer entsprechenden unterrichtlichen Entlastung – berufsbegleitend besucht werden könnten.³¹ Einhergehen sollte dies mit einem durch entsprechende Maßnahmen beförderten Wandel fort von dem derzeit oftmals noch defizitorientierten Blick auf die Lehrkräfte im Anerkennungsverfahren, hin zu einer wertschätzenden, kompetenzorientierten Perspektive.

2.7. Bewusstsein für die Optionen

2.7.1. Problemlage

Mit der Berufserfahrung der ausländischen Lehrkräfte geht in der Regel ein im Vergleich zu anderen Studieninteressierten höheres Lebensalter einher; die Beratungspraxis zeigt, dass dieses häufig sowohl durch die Lehrkräfte selbst wie durch das (soziale) Umfeld als Hemmnis für einen Wiedereinstieg in

²⁹ Entsprechende Kurse (im digitalen Format) bietet beispielsweise die Universität Vechta im Rahmen des drittmittelfinanzierten Projekts „„Jump the Hurdle! Chancengleichheit auf dem Weg in pädagogisch-soziale Handlungsfelder“ an. Das Projekt wird im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kofinanziert von der Europäischen Union und läuft noch bis Ende 2025.

³⁰ Ausnahmen kann es womöglich an Universitäten bzw. Hochschulen geben, an denen der universitäre Teil des Anpassungslehrgangs (anders als an der Universität Vechta) im Status der Gasthörernden (d. h. ohne Immatrikulation) absolviert wird.

³¹ So auch GEW, #mehr Lehrkräfte, S. 3.

das Studium, das in der Regel im Rahmen der Anpassungsmaßnahme notwendig ist, begriffen wird. Hinzu treten Faktoren wie Familienverantwortung oder ein (interner oder externer) Druck, schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt einzutreten, auch wenn dies eine Beschäftigung unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus bedeutet.

2.7.2. Lösungsoptionen

Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollte das Bewusstsein der Lehrkräfte wie der relevanten Stellen und Multiplikator*innen (beispielsweise Jobcenter, Beratungsstellen, Ehrenamtliche) für die Möglichkeiten und Chancen eines Anerkennungsverfahrens und Wiedereinstiegs in den Beruf als Lehrkraft geschärft werden, um die Lehrkräfte zu ermutigen, diesen Weg einzuschlagen, und die Potentiale für die Lehrkräfte selbst und die Gesellschaft insgesamt zu entfalten.

Weiterführende Informationen & Kontakt

Webseiten

www.uni-vechta.de/back-to-school

<https://www.uni-vechta.de/studium/studiengaenge/lehramt/anpassungslehrgang>

Kontakt

Dr.in Katrin Schumacher

E-Mail: katrin.schumacher@uni-vechta.de

Telefon: +49 (0)4441 15 610



Kofinanziert von der
Europäischen Union